

Stadtrat verletzt mit Massnahmenpaket gegen Jugendgewalt Grundregeln

In seiner Medienmitteilung vom 2. April lässt der Stadtrat verlauten, er wolle mit dem neuen „Massnahmenpaket gegen Jugendgewalt“ Regeln setzen und durchsetzen. Dabei gibt er aber kein gutes Beispiel ab: er hält sich selber nicht an die Regeln, bewegt sich ausserhalb des Rahmens der Legalität. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) fordern daher den Stadtrat auf, sich von einem Teil der vorgesehenen Massnahmen zu verabschieden.

Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist kein hinreichender Grund für Freiheitsentzug

Betrunkene Jugendliche und junge Erwachsene, welche die öffentliche Ordnung stören oder sich und andere gefährden, sollen von der Polizei in Gewahrsam genommen werden, so der Wortlaut der stadträtlichen Mitteilung. Gewahrsam, d.h. Freiheitsentzug, wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist aber weder verfassungs- noch EMRK-konform und zudem auch im neuen kantonalen Polizeigesetz nicht vorgesehen. Es fehlt damit an der notwendigen gesetzlichen Grundlage, womit der Stadtrat das Legalitätsprinzip verletzt. Polizeilicher Gewahrsam mit dieser Begründung ist deshalb ein unzulässiges Instrument, um breit gegen den Alkoholkonsum von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im öffentlichen Raum vorzugehen.

Wegnahme von Handys ohne Anfangsverdacht ist kritisch

Ebenfalls kritisch ist die vorgesehene Sicherstellung von Handys. Ohne zureichenden Anfangsverdacht sind weder die Polizei noch Lehrer oder Jugendarbeiter befugt, Handys von Jugendlichen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu konfiszieren. Auch dieser Teil des Massnahmenpaketes steht also im Widerspruch zu geltendem Recht, welches auch die Stadtregierung nicht umzubiegen befugt ist.

Dass der Stadtrat sich der Problematik der Jugendgewalt und des exzessiven Alkoholkonsumes annimmt, werten auch die DJZ als grundsätzlich positiv. Es muss aber klarer zwischen einerseits strafrechtlichen Massnahmen und andererseits pädagogischen Interventionen unterschieden werden. Insbesondere sollen Vertrauens- und Erziehungspersonen der Jugendlichen nicht zu Quasi-Handlangern der staatlichen Gewalt werden. Denn dadurch wird das notwendige Vertrauen in diese Bezugspersonen gestört, was sich wiederum negativ auf die grundsätzlichen Ziele der Massnahmen auswirkt. Die staatliche Gewalt muss alleinig von den Zuständigen, von Polizei und Justiz, ausgeübt werden – im Rahmen von EMRK, Verfassung und geltenden Gesetzen.

Zürich, 3. April 2008

Anja Recher, Geschäftsführung DJZ